

Leseausfertigung

Satzung der Gemeinde Thelkow über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 22 des Sozialgesetzbuches VIII vom 26.06.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Thelkow in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende „Satzung der Gemeinde Thelkow über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung werden Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Thelkow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird eine Verpflegungsgebühr (Essengeld) entsprechend der jeweils gültigen „Gebührensatzung der Gemeinde Thelkow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtung“ erhoben.
- (4) In der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thelkow werden folgende Betreuungsarten nach §§ 2, 4 und 5 KiföG angeboten:
 - a) Krippenbetreuung für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, als Ganztagsplatz (bis zu 50 Stunden wöchentlich), als Teilzeitplatz (bis zu 30 Stunden wöchentlich) oder ab 01.01.2005 als Halbtagsplatz (bis zu 20 Stunden wöchentlich)
 - b) Kindergartenbetreuung für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule, als Ganztagsplatz (bis zu 50 Stunden wöchentlich), als Teilzeitplatz (bis zu 30 Stunden wöchentlich) oder ab 01.01.2005 als Halbtagsplatz (bis zu 20 Stunden wöchentlich)
 - c) Hortbetreuung für Schulkinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule; in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 als Ganztagsplatz (bis zu 6 Stunden täglich) oder als Teilzeitplatz (bis zu 3 Stunden täglich).
- (5) Die Gemeinde gewährt jedem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend § 3 KiföG einen Platz in der Kindertagesstätte Thelkow.
- (6) Die Gemeinde kann die Bereitstellung des Platzes verweigern, soweit das Kind keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besitzt, keine Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes vorliegt oder wenn die durch die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes erteilte Platzkapazität überschritten wurde.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten in der Krippe und im Kindergarten werden in der Regel an den Betreuungstagen von Montag bis Freitag
 - a) von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr bei Ganztagsbetreuung und
 - b) von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr bei Teilzeitbetreuung und
 - c) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr bei Halbtagsbetreuung festgelegt.

- (2) In begründeten Ausnahme fällen kann die wöchentliche Betreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt auch auf weniger als fünf Werktage verteilt werden. Über diese Ausnahmen und Ausnahmen zu § 2 Abs. 1 Ziffer b) und c) entscheidet die Leiterin der Kindertageseinrichtung.
- (3) Für den Hort gilt die regelmäßige Öffnungszeit an Betreuungstagen vom planmäßigen Unterrichtsende bis 17.00 Uhr.
- (4) Die Betreuungsdauer wird im Betreuungsvertrag festgelegt und darf 10 h bei Ganztagsbetreuung in Krippe und Kita, 6 h bei Ganztagsbetreuung im Hort und bei Teilzeitbetreuung in Krippe und Kita und 4 h bei Halbtagsbetreuung in Krippe und Kita nicht überschreiten.
- (5) Betreuungstage sind die Werktage. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine Betreuungstage.
- (6) Die Öffnungszeiten können unter Mitwirkung des Elternrates geändert werden.
- (7) Während der Sommerferien sowie zum Jahreswechsel kann die kommunale Kindertageseinrichtung für die Dauer von 1 Woche schließen (Betriebsferien).

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung stellen die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsantrag bei der Gemeinde Thelkow. Die Aufnahme des Kindes erfolgt unter Vorlage der Berechtigung über die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte Thelkow.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Gemeinde auf der Grundlage des KiföG.
- (3) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (4) Besondere beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.
- (5) Die Einnahme von Medikamenten in der Einrichtung ist von der Personensorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen. Ein Attest des behandelnden Arztes kann gefordert werden. Die Medikamente sind dem Personal von den Eltern persönlich zu übergeben.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieherin und endet beim Verabschieden von der Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin unverzüglich zu verständige.
- (6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll der Kindertageseinrichtung jede Änderung unverzüglich mitgeteilt werden.
- (7) Für Schäden, die infolge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 5 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Abmeldung zu beenden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Ausschlaggebend für die Kündigungsfrist bei Kündigung durch die Eltern ist der Eingangsstempel bei der Gemeinde Thelkow (über das Amt Tessin Alter Markt 1 18195 Tessin).
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Betreuungsleistung unverzüglich einzustellen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von 2 Monatsgebühren im Verzug sind. Sie kann das Betreuungsverhältnis außerdem durch schriftliche Abmeldung beenden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die kommunale Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Thelkow und Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern“ vom 10. Dezember 1996 außer Kraft.

Thelkow, 15.12.2004

Dierkes
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweise:

1. Satzung der Gemeinde Thelkow über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung
Ausfertigungsdatum: 15.12.2004
Datum des Aushangs in den Schaukästen der Gemeinde Thelkow: 16.12.2004
Rechtskraft: 01.01.2005